



## Stellungnahme

**zum Erlass „Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; Zwangsweise Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer“**  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein, 6.10.2017<sup>5</sup>

### Grundsätzliches

Der Flüchtlingsrat hegt grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Ab- bzw. Rückschiebung von im Asylverfahren Gescheiterten oder dem Dublin-Verfahren Unterliegenden. In der Beratungs- und Unterstützungsarbeit machen die Mitglieder des Flüchtlingsrates regelmäßig die Erfahrung, dass eine selektiv herkunftsbezogen hergeleitete vermeintlich schlechte Bleibeperspektive noch lange nicht bedeutet, dass die Betroffenen über keine gerechtfertigten Fluchtgründe verfügen und oder ihnen keine Rückkehrgefährdungen drohen würden.

Dies gilt nicht allein für vulnerable Gruppen unter den Geflüchteten. Regelmäßige Defizite bei den Asylentscheidungen des BAMF<sup>1</sup>, der trotz der weltweit eskalierenden Fluchtszenarien sinkenden Asylanerkenntnisquoten, eine zunehmende regelmäßige Nichtbeachtung der in den jeweiligen Zielstaaten bestehenden Rückkehrgefährdungen und die damit zwangsläufigen Vorbehalte gegen Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen Geflüchteten, werden beispielhaft bei den seit 2016 vom Bund als priorisierte Externalisierungszielgruppe identifizierten Afghan\*innen<sup>2</sup>.

Gleichfalls lehnt der Flüchtlingsrat das Ausreisezentrum, wie es 2017 auf Grundlage zentralisierter Wohnverpflichtung betroffener Männer, Frauen und Kinder auf dem Gelände der EAE Boostedt etabliert wurde, ab. Auch dazu hat der Flüchtlingsrat der Landesregierung seine Kritik vorgetragen und öffentlich Stellung bezogen<sup>3</sup>.

Ebenso halten wir die regelmäßige Abschiebung von vermeintlichen Straftäter\*innen für nicht zielführend; solche Personen gehören u.E. ggf. in den Strafvollzug aber nicht in die Drehtür des Vollzugs von Abschiebungen.

---

1 <https://www.proasyl.de/news/verdoppelung-der-klagen-verwaltungsgerichte-muessen-fehlerhafte-bamf-entscheidungen-ausbaden/>

2 <http://www.frsh.de/artikel/updated-abschiebungen-nach-afghanistan/>

3 <http://www.frsh.de/artikel/zur-geplanten-landesunterkunft-fuer-ausreisepflichtige-in-schleswig-holstein/> und [http://frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_81-82/s81-82\\_48-50.pdf](http://frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_81-82/s81-82_48-50.pdf)

Und schließlich hält der Flüchtlingsrat in Übereinstimmung mit dem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsstand bzgl. einer auf die gesellschaftlich bestehenden und volkswirtschaftlich hergeleiteten zugewanderungspolitischen Bedarfe eine auf u.a. ethnisch selektive Integrationsförderung und insbesondere auf die Externalisierung von „hunderttausenden“ (Thomas de Maizière) Flüchtlingen angelegte Flüchtlingsabwehrpolitik für einen Irrweg, für gesamtgesellschaftlich selbstschädigend und nicht einmal als Strategie zur Minimierung rechtspopulistischer Konkurrenzen an den Wahlurnen für zielführend.

### **Zum Erlass v. 6.10.2017**

Wir bedauern, dass die noch im Entwurf des Erlasses (Stand 20.12.2016)<sup>4</sup> vom ausgewiesenen Anlagen, u.a. die „Checkliste“ Aufenthaltsbeendigung, der Vordruck Amtshilfeersuchen LfA und das Ablaufschema ABH/LfA/Polizei nunmehr nicht dem Erlass vom 6.10.2017<sup>5</sup> zugefügt sind.

### **Zu 1. Förderung freiwilliger Ausreise**

Ob eine Ausreise tatsächlich „freiwillig“ im untechnischen Sinne erfolgt, ist aus Sicht des Flüchtlingsrates nicht nur davon abhängig, ob hierdurch einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung vorgebeugt wird, sondern auch ob die Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung autonom erfolgt ist und nicht den mittelbaren Zwängen einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive, die zu einem weiteren Aufenthaltsrecht führen kann.

Vor dem Hintergrund dass der Bundesinnenminister mit seinem Schreiben vom 1.11.2016 zur Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten zumindest mittelbar die Ziele des schleswig-holsteinischen Flüchtlingspaktes hintertreiben und offensichtlich die ABHn zur regelmäßigen Ausübung negativen Ermessens bei der Entscheidung über Arbeitsgenehmigungen zur Aufnahme einer Berufsausbildung ermuntern will, teilen wir den Hinweis in der Stellungnahme des Landesflüchtlingsbeauftragten auf die Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2, S. 4 AufenthG.

Der gegenüber dem Entwurf neu aufgenommene Hinweis auf die Definition der freiwilligen Ausreise gem. Art. 3 Nr. 8 der EU-Rückführungsrichtlinie<sup>6</sup> ist geeignet zu verhindern, dass der Erlass so verstanden werden müsste, dass die Beratung zur freiwilligen Ausreise so

---

<sup>4</sup> **Entwurf** eines Erlasses zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; Zwangsweise Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer (Stand 20.12.2016): [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/MIBSH\\_Entwurf-Erlass\\_Abschiebungen\\_Stand20161206.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MIBSH_Entwurf-Erlass_Abschiebungen_Stand20161206.pdf)

<sup>5</sup> **Erlass** Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen..., v. 6.10.2017: [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/Erlass\\_zur\\_Durchfuehrung\\_aufenthaltsbeendender\\_Massnahmen\\_IV22-212-29.113-58\\_.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/Erlass_zur_Durchfuehrung_aufenthaltsbeendender_Massnahmen_IV22-212-29.113-58_.pdf)

<sup>6</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0115&from=DE>

„frühzeitig“, also möglicherweise schon unmittelbar nach der „unerlaubten Einreise“ beginnen soll. Letzteres würde dazu führen, dass Schutzsuchende noch bevor sie Gelegenheit haben, eine Verfahrensberatung in Anspruch zu nehmen, einen Asylantrag zu stellen oder zu ihren Flucht- und Asylgründen angehört worden zu sein, schon im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die ausländeramtliche Beratung zur „freiwilligen“ Ausreise gewärtigen müssten.

Diese Bedingungen widersprechen u.E. der „humanen Flüchtlingspolitik als Leitlinie“<sup>7</sup>, die sich die Landesregierung vorgenommen hat, sind mit Blick auf die zuwanderungspolitischen Interessen des Landes kaum nachvollziehbar und würde die Betroffenen in einem so starken Maß irritieren und verängstigen, dass hier von der Etablierung einer systematischen Hürde beim Zugang zum Grundrechtsversprechen Asyl und zu erfolgreicher Integration ausgegangen werden muss.

Bis dato ist Betroffenen mit Blick auf die mögliche „freiwillige“ Ausreise avisiert worden, dass sie anschließend keiner Wiedereinreisesperre unterliegen würden. Dies ist allerdings in zahlreichen Fällen durch die Visumsverweigerungspraxis der Konsularabteilungen der deutschen Auslandsvertretungen oder in einigen bekannt gewordenen Fällen durch Beschlagnahme von Pässen seitens der heimatlichen Polizeibehörden hintertrieben worden. Der Erlass avisiert nunmehr lediglich „dass eine freiwillige Ausreise eine kürzere Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots“ auch nur „ermöglichen kann“ und bleibt damit weitgehend unverbindlich. Der Flüchtlingsrat hält es indes weiterhin für geboten, dass ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot für „freiwillig“ Ausreisende regelmäßig ausgeschlossen sein sollte.

Ebenso unverbindlich bleibt der Erlass bei der zu gewährenden „wirkungsvollen Unterstützung“ für „freiwillig“ Ausreisende. Die zuständigen Akteure werden lediglich auf „eine Übersicht über bestehende Fördermöglichkeiten und Beratungsgrundsätze“ im „Leitfaden für den Bereich Rückkehr“<sup>8</sup> hingewiesen. Ein verbindlicher Anspruch auf Rückkehrförderung ist im Erlass nicht formuliert.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein indes ist davon überzeugt, dass eine Rückkehrförderung nicht allein aus Beratung, Informationsrecherche, der Vermittlung der Reisekosten und allenfalls eines Handgeldes<sup>9</sup> – das regelmäßig kaum ausreichend ist, um allein den Heimatort im Landesinneren zu erreichen – bestehen darf. Das Angebot an Rückkehrwillige muss auch eine seriöse materielle und damit nachhaltig Existenz sichernde

---

<sup>7</sup> Kolationsvertrag „Das Ziel verbindet“ v. 16.6.2017 [https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/presseerklaerungen/2017/Jamaika-KoalV\\_2017-2022\\_20170616.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/presseerklaerungen/2017/Jamaika-KoalV_2017-2022_20170616.pdf)

<sup>8</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluechtlingspolitik/downloads/Leitfaden\\_freiwillige\\_Rueckkehr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluechtlingspolitik/downloads/Leitfaden_freiwillige_Rueckkehr.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>9</sup> <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeR%C3%BCckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>

Ausstattung beinhalten. Nur so kann Rückkehrwilligen auch eine echte Reintegrationsperspektive im Herkunfts- oder Drittland eröffnet und echte Freiwilligkeit erreicht werden.

Bedauerlich ist, dass gegenüber dem Entwurf der Erlass mit Blick auf diejenigen, die „erkennen lassen, nicht freiwillig ausreisen zu wollen“, den Behörden nicht weiter auferlegt wird, im Bescheid „Auswirkungen zu konkreten Konsequenzen einer Nichtmitwirkung“ zu adressieren. Einmal mehr ist hier die Gelegenheit ungenutzt geblieben, restriktives Verwaltungshandeln transparent und berechenbar zu machen.

### **Zu 2.1.Hinweise für den Grundverwaltungsakt**

Der Flüchtlingsrat bedauert, dass gegenüber dem Entwurf der Erlass nunmehr darauf verzichtet, mit Blick auf Vorladung und Zwangsmittel auf die Pflicht zur schriftlichen Androhung, auf angemessenen Erfüllungsfristen und vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs zunächst die Prüfung und Anwendung milderer Mittel, bzw. die ausführliche Begründung der Alternativlosigkeit des Rückgriffs auf unmittelbaren Zwang vorzuschreiben.

Der Flüchtlingsrat begrüßt, dass der Jamaika-Landeskoalitionsvertrag ausdrücklich, „‘Mitwirkung‘ und insbesondere der ‚Erfüllung bei der Mitwirkungspflicht‘ eine klare Definition in Erlasslage zugrunde legen und eine entsprechende Ermessensbindung an die Zuwanderungsbehörden ausgeben“<sup>10</sup> will. Zu bedauern ist, dass der vorliegende Erlass dieses Interesse der Landesregierung nicht abbildet.

Wir schließen uns an dieser Stelle den wie folgt zitierten Ausführungen des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH zu "nachvollziehbaren und überprüfbaren Mitwirkungshandlungen und deren Bewertung durch die Ausländerbehörden"<sup>11</sup> an:

#### **Vorsprache in Botschaft:**

*Eine Vorsprache in einer Botschaft* gilt dann als erfolgt, wenn diese durch Zeugenaussagen, beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Fachstellen belegt wird, wobei den Aussagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Migrationssozialberatungsstellen besonderes Gewicht zugemessen wird.

#### **Mehrmalige Vorsprache bei Botschaften:**

Eine Vorsprache bei den Auslandsvertretungen der jeweiligen Herkunftsländer gilt als mehrfach, wenn die Vorsprache *zumindest zweimal* geschehen ist in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

#### **Rückmeldung durch Botschaften:**

---

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag „Das Ziel verbindet“ v. 16.6.2017, S. 88, (web-link siehe Fußnote 6)

<sup>11</sup> Stellungnahme des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen SH vom 5.12.2016, S. 5-6

Erfolgt eine Rückmeldung der Botschaften der jeweiligen tatsächlichen oder unterstellten Herkunftsländer nicht *innerhalb von drei Monaten*, so ist davon auszugehen, dass diese Auslandsvertretung sich auf unbestimmte Zeit nicht zurückmelden wird und es ist daher die fehlende Rückmeldung den betroffenen Ausländerinnen/Ausländern nicht anzulasten.

#### **Angeblich gefälschte Dokumente aus dem Herkunftsland:**

Wird seitens der deutschen Behörden davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der Dokumente aus dem jeweiligen Herkunftsland gefälscht sind oder gefälscht sein könnten, darf dies nicht zu Lasten der betroffenen Ausländerin/des betroffenen Ausländers gehen und sind dessen Angaben, soweit diese nicht widersprüchlich sind, als wahr zu unterstellen.

#### **Fotos:**

Bei den Im Zusammenhang mit dem Einreichen von Passersatzpapieren oder der Nationalpassbeschaffung erforderlichen *Fotografien*, dürfen keine Aufnahmen verlangt werden, die gegen das religiöse Selbstverständnis der zu Fotografierenden verstoßen, beispielsweise Zwang zum Anlegen einer Kopfbedeckung oder Zwang zum Ablegen einer Kopfbedeckung, wobei selbstverständlich bei Fotografien die Gesichtszüge erkennbar sein müssen.

#### **Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung:**

Ein *Verstreichenlassen der Rückkehrberechtigung* wird dann nicht als Verschulden durch aktives Tun gewertet, wenn die entsprechende Ausländerin/der entsprechende Ausländer zu dem entsprechenden Zeitpunkt über eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung verfügt hatte und den Grund für das Abschiebungshindernis/Vollstreckungshindernis nicht ausschließlich allein gesetzt hat.

#### **Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auf Antrag:**

Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Entlassung, dieser Antrag auf Gründen beruht, die in einer glaubhaft gemachte Diskriminierung und Schlechterstellung im Herkunftsland im Vergleich zu Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit fußen.

Die *Staatenlosigkeit aufgrund der Entlassung aus der vormaligen Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag* gilt auch dann nicht als Verschulden durch aktives Tun, wenn der Antrag in der festen Überzeugung erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes zu erhalten.

### **Zu 2.2. Einzelheiten zur Vorspracheanordnung, § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG (Vorladung)**

Gegenüber dem Entwurf leitet der Erlass diesen Punkt mit dem Hinweis ein, dass eine Vorladung, z.B. zur Vorsprache bei der Auslandsvertretung oder zur ärztlichen Begutachtung, immer rechtzeitig geschehen müsse und sich an den Erfordernissen zur Vorbereitung ausländerrechtlicher Maßnahmen zu orientieren habe.

Der folgende Absatz macht deutlich, dass die ABHn souverän bei der Umsetzung aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind und eine Beziehung des LfA und ggf. eine Wohnverpflichtung im Ausreisezentrum Boostedt – wie im nächsten Absatz thematisiert – nicht zwangsläufig sein müssen.

Bezüglich des geplanten Betriebs eines Ausreisezentrums in Schleswig-Holstein hat der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein dem MIB SH gegenüber schon am 29.9.2016<sup>12</sup> ausführlich kritisch Stellung genommen. Insbesondere die Erteilung einer Wohnsitzauflage in landeszentraler Einrichtung in Boostedt lehnen wir entschieden ab: weil sie mit Blick auf die ausreichenden dezentralen Möglichkeiten der ABHn unnötig ist, weil sie die betroffenen Männer, Frauen und Kinder unverhältnismäßig unter Druck setzt, ohne dass die Behörde von einer zweifelsfrei erfolgreichen Vollzug der Aufenthaltsbeendigung ausgehen kann und mit dieser Maßnahme zentraler Kasernierung ihre vor Ort aufgenommenen Bildungs- und Integrationsleistungsketten beschädigt werden.

Zu begrüßen ist, dass der Erlass auf die Zurückhaltung bei der Anordnung von begleitenden Transporten abstellt. Begleitende Transporte werden von den Betroffenen regelmäßig als freiheitsbeschränkende Sanktion in einer Situation wahrgenommen, in der sie weder strafrechtlich angeklagt noch verurteilt worden sind. Die Betroffenen sind regelmäßig so gut im Bundesland orientiert, dass ihnen unter der Voraussetzung der öffentlichen Reisekostenfinanzierung die zur Rede stehenden Wege zugetraut werden können.

Der Erlass verlangt, dass die Anordnung des Sofortvollzugs einer Vorspracheanordnung gesondert begründet werden muss. Zu bedauern ist hingegen, dass gegenüber dem Entwurf der Erlass darauf verzichtet, dass der Ausnahmecharakter einer solchen Anordnung des Sofortvollzugs zu beachten ist.

Damit dass der Erlass auf die Möglichkeit, die Anordnung des Sofortvollzugs mit der Notwendigkeit den „Leistungsbezug zeitlich so eng wie möglich zu gestalten“, verwiesen wird, ist – eingedenk der Tatsache, dass Ausreisepflichtige regelmäßig nicht zuletzt durch administrative Entscheidungen erst in den Leistungsbezug der öffentlichen Hand gezwungen sind – einer Verwaltungspraxis Tür und Tor geöffnet, die den Ausnahmecharakter regelmäßig unbeachtlich stellt.

Der gegenüber dem Entwurf im Erlass unter 2.3. ergänzte Hinweis an die ABHn, mit unmittelbaren Zwangsmitteln bei der Vollstreckung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zurückhaltend zu verfahren und stattdessen ggf. auf mildere Zwangsmittel abzustellen, ist zu begrüßen.

Dass beim Hinweis auf die Vollstreckbarkeit der Vorspracheanordnung im Erlass gegenüber dem Entwurf auf Verweise auf die Voraussetzungen der Bestandskraft und sofortige Vollziehbarkeit verzichtet wird, ist bedauerlich. Immerhin bleibt der Verweis auf die Verhältnismäßigkeit erhalten.

---

12 <http://www.frsh.de/artikel/zur-geplanten-landesunterkunft-fuer-ausreisepflichtige-in-schleswig-holstein/>

### **Zu 3. Zwangsweise Rückführung/Abschiebung**

Im ersten Absatz ist gegenüber dem Entwurf im Erlass mit Blick auf die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwangs bei Abschiebungen der Hinweis auf die Beachtung der Verhältnismäßigkeit ergänzt worden.

Der Hinweis im Erlass, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, ihre Maßnahmen insbesondere mit Blick auf vulnerable Gruppen so zu halten, "dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind". Dass allerdings hier kein Kriterienkatalog mitgeliefert wird, der die Zuständigen unmissverständlich darüber instruiert, was unter geringst möglichen Belastungen zu verstehen ist, lässt hier eine Unwirksamkeit des Appells im konkreten Verwaltungsvollzug befürchten.

Die Ausführungen unter 3.1. bis 3.3. sind zumindest wegen ihrer Klarheit zu begrüßen.

#### **zu 3.4. Abschiebungen zur Nachtzeit**

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein lehnt Abschiebungen zur Nachtzeit - zumal seit sie regelmäßig unangekündigt zu von den Verwaltungen geheim gehaltenen Terminen stattfinden sollen - ab. Dass der Erlass Abschiebungen zur Nachtzeit lediglich zur Ausnahme erklärt, ist nach aller Erfahrung kaum zielführend.

Gerade vor dem Hintergrund der künftig geltenden Nichtankündigung des Vollzugs und zumal zur Nacht muss den Betroffenen regelmäßig die Möglichkeit der Beiziehung einer Person ihres Vertrauens eingeräumt und die Kontaktaufnahme ermöglicht werden. Bei einer Anhörung im Innenministerium Ende 2016 vorgetragene Einwände der Polizei, damit würden Risiken der Eigen- und Fremdgefährdung geschaffen, sind u.E. abwegig und mit Blick auf die tatsächlich mögliche Konfliktprävention in der akuten Situation unverhältnismäßig. Den taktischen Erwägungen der Polizei dürfen zu keiner Zeit gegenüber den o.g. geringst möglichen Belastungen für die Betroffenen der Vorzug gegeben werden.

Dies gilt auch mit Blick auf – ebenfalls bei der o.g. Anhörung vorgetragene - Begründungsversuche, die die nächtlichen Abschiebungen mit lediglich vormittäglichen Geschäftsbetrieben der zuständigen Behörden in Dublin- bzw. Herkunftsländern oder mit Zeitbedarfen bei Zwischenstopps von Abschiebungsflügen zu rechtfertigen suchen.

Nicht allein, aber auch im Zusammenhang mit nächtlichen Abschiebungen, begrüßt der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein die Wiederaufnahme einer unabhängigen und diesmal mit Hamburger Senatsmitteln finanzierten Abschiebungsbeobachtungsstelle am Flughafen Fuhlsbüttel durch die Diakonie Hamburg.<sup>13</sup>

---

13 <https://www.taz.de/Archiv-Suche/?s=Abschieben+mit+Kontrolle&SuchRahmen=Print/>

### **Zu 3.5. Betreten der Wohnung**

Gegenüber dem Entwurf ist der Erlass bemüht, ergänzend zu den Themen Betreten der Wohnung und eventuellen Durchsuchungen darauf hinzuweisen, dass in Gemeinschaftsunterkünften gemeinschaftlich genutzte Räume jederzeit durch Vollstreckungspersonal betreten werden dürften und dass bei Meldeadressen regelmäßig Durchsuchungen gerechtfertigt seien.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt den Hinweis, dass letztere nur auf Grundlage richterlichen Beschlusses und durch Polizist\*innen durchgeführt werden dürften.

### **Zu 3.6. Wahrung der Familieneinheit**

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein lehnt Abschiebungen von Familien und erst recht von Teilen der Familien im Zuge getrennter Maßnahmen entschieden ab. Eine Familientrennung im Zuge des Abschiebungsvollzugs ist mit Blick auf die Grundsätze von Art. 6 GG sowie Art. 8 EMRK immer eine "unzumutbare Beeinträchtigung" und ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis und muss daher regelmäßig unterlassen werden.

Die im Erlass gefundene Öffnungsklausel, Familientrennungen in solchen Fällen doch zu vollstrecken, wenn die Familieneinheit unverzüglich im Zielland wiederhergestellt werden könne, geht an der Lebenswirklichkeit von „Schüblingen“ (Amtsdeutsch), wie sie sich ihnen im Zielland stellt, vorbei. Auch dem Innenministerium dürften Berichte bekannt sein, nach denen sich Familienangehörige im Zuge des getrennten Vollzugs von Abschiebungen aus den Augen verloren haben und daraufhin in besonders prekäre Situationen geraten sind.

### **Zu 4. Dublin III ...**

Dass der Erlass im Besonderen der eigenständigen Rückreise in den als zuständig erklärten Dublin-Vertragsstaat abstellt ist zu begrüßen.

Es ist bekannt, dass in der EU-Kommission aktuell eine Novelle der Dublin-Verordnung, Dublin IV, beraten wird. Nach dem Flüchtlingsrat vorliegenden Informationen soll demnach regelmäßig über ein Zulässigkeitsverfahren Dublin-Flüchtlingen aus sicheren Drittländern und zur Rücknahme bereiten Herkunft- und Transitländern der Asylozugang unabhängig von der Verfahrenszuständigkeit und Fluchtgründen verwehrt werden; die Abschaffung des Selbsteintritts (außer bei Familien) soll obligatorisch werden; regelmäßig verpflichtend sollen auch Rücküberstellungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollstreckt werden; und schließlich ist die Ausweitung der Geltung der Bestimmungen von Dublin IV auch auf international Schutzberechtigte (verbunden mit dem totalen Ausschluss von sozialer Versorgung, Arbeitserlaubnis, Beschulung etc...) vorgesehen.

Ob der aktuell aufkeimende Widerstand im EU-Parlament<sup>14</sup> an den Plänen der EU-Kommission zu Dublin IV etwas zu ändern vermag, bleibt abzuwarten. Sollte aber Dublin IV in besagter Qualität wahr werden, wird im "Integrierten Rückkehrmanagement" des Landes kaum noch Gelegenheit bestehen, ernstzunehmende Gespräche mit den auch in Schleswig-Holstein erwartbar zahlreichen Opfern der Dublin-Verordnung (PRO ASYL spricht über eine zu erwartende Welle von *refugees in orbit*<sup>15</sup>) über ihre „freiwillige Rückkehrbereitschaft“ zu führen, noch ein Vollzug von Ausreisepflicht innerhalb „absehbarer Fristen“ realisierbar sein.

### **zu 5.1. Zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot**

Festzustellen ist, dass zu dem im Entwurf noch vorhandenen umfangreichen Teil zu den u.E. sehr restriktiv gefassten Voraussetzungen gesundheitlich bedingter zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote im Erlass nichts mehr vorkommt. Allerdings ist gegenüber dem Entwurf auch eine grundsätzlich immerhin klärende Liste von Kriterien für die Erstellung von medizinischen Gutachten/Attesten und ein Absatz mit klaren Hinweisen auf die Aufenthaltserlaubnis-erteilung im Falle festgestellter zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse entfallen.

### **zu 5.2. Inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen Reiseunfähigkeit**

Hier ist Betroffenen und Unterstützenden besonders aufmerksame Lektüre des Erlasses anzuempfehlen. Mittelbar lesen sich die restriktiven Hinweise auf den Prüfungskanon zu krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit als Hinweise auf angezeigte Strategien beim Vorbringen betroffener erkrankter Personen gegenüber der ABH.

Dass im Erlass traumatisierte Personen allerdings quasi als regelmäßig abschiebbar klassifiziert werden, ist u.E. mit Blick auf das erlittene Martyrium und die gerechtfertigten Ängste der Betroffenen kaum nachvollziehbar.

Insgesamt wird bei der Bewertung des Erlasses darauf ankommen, wie die kommunalen und Landesausländerbehörden der Aufgabe der Einzelfallprüfung im objektiven Interesse der Betroffenen, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der humanitären Überzeugungen der schleswig-holsteinischen Landesregierung gerecht werden.

gez. Martin Link

Kiel, 6.10.2017

---

14 <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1068700.flucht-nach-europa-dublin-iv-faellt-durch.html>

15 [http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/PROASYL\\_Positionspapier-zur-geplanten-DublinIV-Reform\\_Juni-2016.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Aktuelles/PROASYL_Positionspapier-zur-geplanten-DublinIV-Reform_Juni-2016.pdf)